

Auszug aus Gewerbeordnung (Stand 1.2.2006)  
Legitimationen für Gewerbetreibende und **Handlungsreisende**

§ 62. (1) Um die **Ausstellung der Legitimationen** für Gewerbetreibende und für **Handlungsreisende** (§ 57 Abs. 3 und § 58) hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen und gleichzeitig hinsichtlich der **Handlungsreisenden** nachzuweisen, dass sie seine Angestellten sind. Wenn hinsichtlich eines solchen Ansuchens keine Erhebungen erforderlich sind und die Voraussetzungen für die Ausstellung der Legitimation vorliegen, so hat die **Bezirksverwaltungsbehörde** die Legitimation ehestens, spätestens aber eine Woche nach dem Einlangen des Ansuchens auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den **Handlungsreisenden** ist zu verweigern, wenn die Person, für welche die Legitimation beantragt wird, von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) unterliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Geschäftsbetrieb zu befürchten ist.

(3) Die **Gültigkeit** der Legitimation für **Handlungsreisende** endet **fünf Jahre nach dem Tag der Ausstellung**. Die Gültigkeit ist auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Für die Verlängerung der Gültigkeit gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß; die Verlängerung der Gültigkeit ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Ende der Gültigkeit zu beantragen.

(4) Die Legitimation für **Handlungsreisende** ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die im Abs. 2 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation oder der Verlängerung ihrer Gültigkeit eingetreten sind.

(5) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den **Handlungsreisenden** haben den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

(6) Soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, dürfen von den im § 51 angeführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften Bestellungen im Inland nur unter Einhaltung der sinngemäß anzuwendenden §§ 54 bis 61 gesammelt oder entgegengenommen werden. Die Abs. 1 bis 4 gelten in diesem Fall nur für Personen, die über keine Legitimationskarte im Sinne des Art. 10 der Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten, BGBl. Nr. 85/1925, verfügen.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. April 1974, über die Ausstattung von Legitimationen für Gewerbetreibende und deren Bedienstete (**Gewerbelegitimationen-Verordnung**)

**BGBI. Nr. 274/1974**

§ 1. Legitimationen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Legitimation gemäß § 62 GewO 1973 für Gewerbetreibende und für Handlungsreisende,

§ 2. Die Legitimation hat aus einem Stück Leinenpapier zu bestehen; dieses muss bei Legitimationen gemäß § 1 Z. 1 und 2 in drei gleiche Teile, bei Legitimationen gemäß § 1 Z. 3 in zwei gleiche Teile zusammengefaltet sein, im gefalteten Zustand ein Format von 7.4 cm x 10.5 cm haben und folgende Farbe aufweisen:

1. gelb bei einer Legitimation gemäß § 1 Z. 1,

§ 3. (1) Die Legitimation muss nach dem

1. in der Anlage 1 (Anm.: Die Anlage ist nicht darstellbar.) für Legitimationen gemäß § 1 Z. 1, festgelegten Muster ausgestellt sein.

(2) Die Legitimation muss mit einem Lichtbild (Passbild im Hochformat) versehen sein, das die abgebildete Person einwandfrei als jene erkennen lässt, für die die Legitimation ausgestellt worden ist (Inhaber der Legitimation); dieses und ein weiteres gleiches Lichtbild sind vom Antragsteller beizubringen. Das auf der Legitimation angebrachte Lichtbild muss von der Behörde in einer seine Auswechslung verhindernden Weise überstempelt sein.

- (3) Die Legitimation muss von ihrem Inhaber unterschrieben sein.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 Z. 64 GewO 1973 tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1969, BGBI. Nr. 184, über die Ansuchen um Ausstellung von Handlungsreisendenlegitimationen gemäß § 59 der Gewerbeordnung (Anm.: D. i. die GewO 1859) und die Ausstattung dieser Legitimationen mit Ablauf des 31. Juli 1974 außer Kraft.